



**Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit**
Stubenring 1
1010 Wien

Sektion Agrar

1040 Wien, Plöbfgasse 15, Telefon +43 1 501 46-513
Fax +43 1 501 46-13 513, E-Mail: agrar@ang.at
WWW: <http://www.ang.at>

Wien, am 31.8.2004

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das land- und forstwirtschaftliche
Berufsausbildungsgesetz geändert wird**

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit nimmt die Gewerkschaft Agrar – Nahrung - Genuss wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Einfügung von Regelungen über die integrative Berufsausbildung, die Zulassung zu Teilprüfungen und die Ausbildung in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen vor.

Die Schaffung von Regelungen im land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), die benachteiligten Jugendlichen nunmehr auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine geregelte Ausbildung im Rahmen der integrativen Berufsausbildung ermöglichen, ist positiv zu sehen.

Ebenso begrüßt werden die vorgeschlagenen Grundsatzbestimmungen über die Zulässigkeit von Teilprüfungen und die Bewilligung der (integrativen) Berufsausbildung in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird noch Folgendes vorgeschlagen bzw. angeregt:

Zu § 11e:

Es wird vorgeschlagen, zusätzlich zu den beiden angeführten Voraussetzungen (Zielgruppe und Berufsausbildungsassistenz) noch die Voraussetzung der erfolglosen Vermittlung durch das Arbeits-

marktservice als dritten Punkt – wie im Berufsausbildungsgesetz – einzufügen. Die Regelung sollte demnach lauten:

„...und

3. das Arbeitsmarktservice diese Person nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 5 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz vermitteln konnte.“

Zu § 11f:

Nach § 11d des Entwurfes hat die Festlegung der Ausbildungsinhalte gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz zu erfolgen.

§ 11f Abs. 3 des Entwurfes spricht in diesem Zusammenhang nur von einer „Mitwirkung“ der Berufsausbildungsassistenz.

Um einen Gleichklang der Regelungen herzustellen, sollte daher der Text des Berufsausbildungsgesetzes übernommen werden und der Text des Entwurfes wie folgt, unter Berücksichtigung der nach § 11d Abs. 1 des Entwurfes geplanten Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, geändert werden:

„(3) Die Berufsausbildungsassistenz hat vor Beginn der integrativen Berufsausbildung gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. den Erziehungsberechtigten und den Lehrbetrieben oder den besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters die Ziele der integrativen Berufsausbildung festzulegen.“

Zu § 11f und § 11g Abs 1:

Nach § 11g Abs. 1 des Entwurfes ist die Abschlussprüfung bei Teilqualifikation von einem von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen.

§ 11f Abs. 4 des Entwurfes verweist auf § 11g des Entwurfes, verwendet aber den Begriff „mitzuwirken“.

Nachdem die Begriffe „durchzuführen“ und „mitzuwirken“ nicht gleichgesetzt werden können, wird vorgeschlagen, § 11f Abs. 4 des Entwurfes wie folgt abzuändern:

„Die Berufsausbildungsassistenz hat zusammen mit einem Experten des betreffenden Berufsbereiches die Abschlussprüfung gemäß § 11g durchzuführen.“

Weiters wird vorgeschlagen, in § 11g Abs. 1 zweiter Satz nach „Diese ist“ die Wortfolge „von den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen abzuhalten und“ einzufügen, da die Abhaltung der Abschlussprüfung grundsätzlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegt (siehe § 17 LFBAG).

Zu § 11i:

Im Hinblick auf den Verweis in den Erläuterungen zu § 11b des Entwurfes, dass die Teilqualifikation im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses absolviert wird, das als Arbeitsverhältnis anzusehen ist, und um eine arbeits- und sozialrechtliche Gleichstellung mit Lehrlingen zu erreichen, wird vorgeschlagen, § 11i erster Satz wie folgt zu formulieren:

„Personen, die in einer integrativen Berufsausbildung nach §§ 11a oder 11b ausgebildet werden, sind hinsichtlich der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr. 189/1955, des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl Nr. 376/1967, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl Nr. 609, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl Nr. 324/1977 und des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl Nr. 400, alle in der jeweils geltenden Fassung, Lehrlingen gleichgestellt.“

Weiters wird vorgeschlagen, nach § 11i des Entwurfes eine zusätzliche Bestimmung (§ 11j) in den Entwurf aufzunehmen, die entsprechend der Regelung des § 8b Abs. 13 BAG, festlegt:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Landarbeitsgesetzes, BGBl Nr. 287/1984, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.“

Darüber hinaus legt die Gewerkschaft Agrar – Nahrung - Genuss Wert darauf, dass die Jugendlichen, die im Rahmen der Teilqualifizierung ausgebildet werden, in keiner Weise diskriminiert werden. Die land- und forstwirtschaftlichen Regelungen hinsichtlich der Berufsschule im Rahmen der integrativen Berufsausbildung müssen daher eine Berufsschulpflicht auch für Lehrlinge in der Teilqualifizierung vorsehen.

Wir ersuchen höflichst, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Osterreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft
Agrar - Nahrung -
Genuss
Manfred Felix
Zentralsekretär
1070 Wien, Löblgasse 15